



AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf |
Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

04. Ausgabe

25.04.2020

27. Jahrgang

Vieles ist anders ...

... das Arbeitsumfeld, familiäre Gewohnheiten, lieb gewonnene Freizeitaktivitäten und viele individuelle Eigenheiten müssen jetzt anders gelebt werden. Der Kontakt innerhalb der Familie und mit Freunden geschieht jetzt auf eine andere Weise. Mal schnell „auf ein Tässchen Kaffee ins Unterdorf“ wird jetzt durch eine „nette Nachricht auf dem Smartphone“ ersetzt. Na klar, tut es manchmal weh. Es ist aber auch schön zu erleben, wie viele unterschiedliche Alternativen zum „alt Bewährten“ gefunden werden.

Spielplätze, Sportplätze und andere öffentliche Plätze stehen nun nicht mehr für Freizeit, Sport und Spiel zur Verfügung.

Und diese Herausforderung wurde in allen Gemeinden durch Sie, liebe Einwohner, angenommen. Vielen Dank dafür.

Wir wissen nicht, wie lange wir noch anders als bisher gewohnt leben müssen. Aber sicher ist, dass wir dafür sehr viel Geduld und Achtsamkeit füreinander brauchen – und die haben wir.

Katrin Dix, Gemeinschaftsvorsitzende, im Namen aller Bürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am 30. Mai 2020. Redaktionsschluss ist der 15. Mai 2020, 8:00 Uhr.

Öffnungszeiten VG: Di. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Do. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Fr. 9:00 – 12:00 Uhr
Telefon Wünschendorf: 036603 609977 | Telefon Seelingstädt: 036608 96310 | Web: www.vg-wuenschendorf-elster.de

Amtlicher Teil

VG Wünschendorf/Elster

Haushaltssatzung der VG Wünschendorf/Elster für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeinschaftsversammlung hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19. November 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2018, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.365.470 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.546.980 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-181.510 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf	-181.510 €
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf	0 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf	0 €
das Jahresergebnis auf	-181.510 €

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	1.363.970 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	1.501.980 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-138.010 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-138.010 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	424.650 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	721.820 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-297.170 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.788.620 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	2.223.800 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	-435.180 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 65.000 €.

§ 5 Umlage der Verwaltungsgemeinschaft

EW 31.12.2018	Umlage je Einwohner	Umlage gesamt
Gemeinde Braunichswalde		
595	110,00 €	65.450,00 €
Gemeinde Endschütz		
323	110,00 €	35.530,00 €
Gemeinde Gauern		
112	110,00 €	12.320,00 €
Gemeinde Hilbersdorf		
205	110,00 €	22.550,00 €
Gemeinde Kauern		
409	110,00 €	44.990,00 €
Gemeinde Linda		
445	110,00 €	48.950,00 €
Gemeinde Paitzdorf		
420	110,00 €	46.200,00 €
Gemeinde Rückersdorf		
732	110,00 €	80.520,00 €
Gemeinde Seelingstädt		
1.299	110,00 €	142.890,00 €
Gemeinde Teichwitz		
102	110,00 €	11.220,00 €
Gemeinde Wünschendorf		
2.822	110,00 €	310.420,00 €
Gesamt		
7.464	110,00 €	821.040,00 €

§ 6 Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 18,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2018 beträgt voraussichtlich 1.100.000 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum

31.12.2019	1.180.000 €
31.12.2020	998.490 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Wünschendorf, 2. April 2020

Katrin Dix, Gemeinschaftsvorsitzende

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 950/2020/0004 vom 9. März 2020 hat die Gemeinschaftsversammlung die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2020 der Verwaltungsgemeinschaft „Wünschendorf/Elster“ enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 3. April 2020 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2020 vom 27. April bis 10. Mai 2020 während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt öffentlich aus.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde St. Veit Wünschendorf/Elster vom 28. Mai 2019

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 z. Zt. unbesetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 z. Zt. unbesetzt
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 30 Benutzung von Leichenräumen
- § 31 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 32 Friedhofskapelle und Kirche
- § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Haftungsausschluss
- § 36 Gebühren
- § 37 Zuwiderhandlungen
- § 38 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 39 Rechtsmittel
- § 40 Gleichstellungsklausel
- § 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Friedhöfe in Endschütz, Mosen, Untitz, Hilbersdorf, Niebra, Letzendorf, St. Veit und Großfalka stehen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde St. Veit Wünschendorf/Elster.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Mitglied der Kirchengemeinde St. Veit, Einwohner der Gemeinde Wünschendorf/Elster mit Ortsteilen oder einer zur Kirchengemeinde St. Veit gehörenden Ortschaft waren.
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
 - d) auf dem St. Veit Kirchhof werden nur Mitglieder christlicher Kirchen bestattet. Die Gräber sind ausschließlich Wiesengräber (ohne Grabeinfassung und Bepflanzung)
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Friedhof besteht aus den Teilfriedhöfen
 - a) Endschütz
 - b) Mosen
 - c) Untitz
 - d) Hilbersdorf
 - e) Niebra
 - f) Letzendorf
 - g) Großfalka
 - h) Kirchhof St. Veit
 Diese gelten als Bestattungsbezirke.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas Anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. ▶

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabbeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) erlässt der Friedhofsträger eine besondere Ordnung. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftliche Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Säрге, Urnen und Trauergebände

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden. ▶

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt 25 und bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- c) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

z. Zt. unbesetzt

§18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren bei Sargbestattungen und 40 Jahren bei Urnenbeisetzungen (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte (wird immer vom Friedhofsträger gebührenpflichtig gestellt) vermerkt.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 22 Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrs-

sicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

z. Zt. nicht besetzt

§ 27 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. ▶

Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß den genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird.

Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(6) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit sowie die evtl. Möglichkeit der Verlängerung wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen.

Ist dieser nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und es wird ein Hinweis am Grabmal angebracht.

Erfolgt binnen einer Frist von drei Monaten keine Reaktion, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Die Leichenhallen verfügen nicht über einen besonderen Raum für Särge mit anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen. Die Benutzung der Leichenhalle kann gegebenenfalls untersagt werden.

(4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Der Friedhofsträger ist berechtigt Bedingungen an die Benutzung zu stellen. Weltliche Trauerfeiern sind in unseren Kirchen nicht zulässig.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehört, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Veit erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Pfarramt St. Veit aus.

§ 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Veit Wünschendorf/Elster über das Evang.-Luth. Pfarramt Wünschendorf, Ronneburger Straße 2, 07570 Wünschendorf/Elster, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten alle vorherigen Friedhofsordnungen für die unter § 1 (1) genannten Friedhöfe außer Kraft.

Friedhofsträger:

Wünschendorf/Elster, den 28. Mai 2019 (Siegel)
gez. E. Dörfer, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates
gez. W. Vogel, Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Gera, den 5. Juli 2019 (Siegel)

gez. C. Strauß, Leiterin des Kreiskirchenamtes

2. Landratsamt

Greiz, den 19. März 2020

gez. C. Winter

Ausfertigung

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde St. Veit am 21. März 2019 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof gem. § 1 und § 3 wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 5. Juli 2019 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 19. März 2020 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde St. Veit wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Wünschendorf/Elster, den 14. April 2020

gez. Dr. W. Dölz, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Anlage 1 – zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 22. November 2018

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde St. Veit Wünschendorf/Elster vom 28. Mai 2019

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 z. Zt. unbesetzt
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchengemeinde St. Veit Wünschendorf/Elster gemäß § 3 (1) der Friedhofssatzung seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Kirchengemeinde St. Veit Wünschendorf/Elster über das Evang.-Luth. Pfarramt St. Veit Wünschendorf, Ronneburger Straße 2, 07570 Wünschendorf/Elster, Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen – Einzelgrabstätte
 - 1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren **663,00 €**
 - 1.1.1.2. für jedes weitere Jahr **27,00 €**
 - 1.1.2. Erdbestattungen – Doppelgrabstätte
 - 1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren ... **1.327,00 €**
 - 1.1.2.2. für jedes weitere Jahr **54,00 €**
 - 1.1.3. Urnenbeisetzungen
 - 1.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren **531,00 €**
 - 1.1.3.2. für jedes weitere Jahr **27,00 €**
 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
 - 2.1. Erdbestattungen
 - für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren **676,00 €**
 - 2.2. Urnenbeisetzungen
 - für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren **569,00 €**

Für das Auflegen einer Grabplatte oder das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben (diese Leistungen werden grundsätzlich vom Friedhofsträger beauftragt und ausgeführt – siehe § 21 Friedhofssatzung)

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes **54,00 €**
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne
 - 2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung Einzelgrabstätte **27,00 €**
 - 2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen Doppelgrabstätte **54,00 €**
 - 2.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen **27,00 €**
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte
 - 3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen Einzelgrabstätte **27,00 €**
 - 3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen Doppelgrabstätte **54,00 €**
 - 3.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen **27,00 €**

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) In Ausnahmefällen kann das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes durch den Friedhofsträger erfolgen. Dafür werden folgende Gebühren erhoben **60,00 €**

(2) Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden Gebühren entsprechend der entstehenden Kosten erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
 - 1.1. bei einstelligen Wahlgräbern / Urnengräbern **120,00 €**
 - 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern **150,00 €**
2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter **10,00 €**
3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs **10,00 €**
4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs **20,00 €**
5. für das Ausfrieden von Urnen pro Urne **20,00 €**

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

z. Zt. unbesetzt

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle oder der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Benutzung der Leichenhalle **80,00 €**
2. Für das Ausschmücken der Leichenhalle oder der Kirche entsprechend dem Aufwand **mind. 30,00 €**
3. Für das Reinigen des Raumes nach der Trauerfeier **15,00 €**

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung **15,00 €**

2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen **15,00 €**
3. für sonstige Verwaltungsleistungen
 - 3.1. Genehmigung einer Umbettung **15,00 €**
 - 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (3 Jahre gültig) **30,00 €**
 - 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende (gilt bis zu 1 Jahr) **15,00 €**
 - 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht **15,00 €**
 - 3.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug **15,00 €**
 - 3.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis **15,00 €**

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten alle Friedhofsgebührenordnungen der in der Friedhofsatzung unter § 1 (1) genannten Friedhöfe außer Kraft.

Wünschendorf/Elster, den 28. Mai 2019

gez. E. Dörfer, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde St. Veit Wünschendorf/ Elster vom 28. Mai 2019

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt 2: Gestaltungsvorschriften

§ 2 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 z. Zt. unbesetzt

§ 4 Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

§ 5 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

§ 6 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

§ 7 Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

§ 8 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Auf dem Friedhof gelten die nachfolgenden Gestaltungsvorschriften.

(2) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofsatzung.

Abschnitt 2: Gestaltungsvorschriften

§ 2 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen).

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist. ▶

§ 3

z. Zt. unbesetzt

§ 4 Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

(1) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe unzulässig:

- a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
- b) Rasenkantensteine und Einfassungen zwischen den Grabstätten,
- d) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Gips, Splitt oder Kies,
- e) Farbanstriche auf Abdeckungen und Einfassungen.

(2) Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden ausschließlich durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 5 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

(1) Bei Gräbern für Sargbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Das Maßverhältnis zwischen Breite und Höhe soll eins zu zwei bis eins zu drei betragen.

(2) Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen maximal folgende Höhe haben:

1. bei einstelligen Grabstellen 120 cm,
2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 140 cm,
3. bei Kindergräbern 80 cm.

(3) Liegende Grabmale dürfen maximal folgende Größe haben:

1. bei einstelligen Grabstellen 40 x 50 cm,
2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 60 x 100 cm,
3. bei Kindergräbern 35 x 40 cm.

Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten. Platten müssen in den Erdboden eingefütert sein.

(4) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 6 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

(1) Für Urnenwahlgrabstätten sind zugelassen: Stein-, Holz- und Metallgrabmale bis zu einer Höhe von 100 cm sowie liegende Platten maximal 50 x 40 cm.

(2) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 3 der Friedhofssatzung.

(3) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 7 Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

(1) Grabstätten sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens zwei Drittel der Grabstätte überdeckt. Das Bedecken der Grabstätte mit Rollkies und anderen Steinmaterialien, mit Rinde, Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.

(2) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

§ 8 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

(1) Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen bei Gemeinschaftsanlagen mit einem Gedenkstein besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung.

(2) Bei Gemeinschaftsanlagen mit Gedenkplatten ist jeweils ein Gesteck, Vase oder vergleichbares pro Grabstelle zulässig. Der Friedhofsträger ist berechtigt darüber hinausgehenden Grabschmuck zu entfernen.

Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 22. November 2018 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Wünschendorf/Elster, den 28. Mai 2019

gez. E. Dörfer, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Gemeinde Endschütz

In öffentlicher GR-Sitzung vom 16. Dezember 2019 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem Bürgermeister Heino Vetterlein für das Haushaltsjahr 2018 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem ehrenamtlichen Beigeordneten Herrn Mike Krauß, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2018 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Endschütz hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 über den Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Auf dem Kellerberge“ im Ortsteil Mosen der Gemeinde Wünschendorf beraten. Seitens der Gemeinde Endschütz liegen keine Einwände, Bedenken oder Hinweise vor. Dies wurde einstimmig beschlossen.

In nichtöffentlicher GR-Sitzung vom 16. Dezember 2019 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Baggerarbeiten zur Entlandung Jährigbach inklusive Teich an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Teich- und Forstwirtschaft Marc Schaller, Wolfersdorf, zu vergeben. Die Vergabesumme lautet 4.604,88 Euro. Die finanziellen Mittel stehen im Rahmen einer überplanmäßigen Ausgabe in der HHST 69000.510000 – Gewässerunterhaltung zur Verfügung. Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt durch eine Mehreinnahme in der HHSt 69000.171000 – Zuweisung Unterhaltung Gewässer 2019.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Transportarbeiten zur Entlandung Jährigbach inklusive Teich an die Agrargesellschaft Linda zu vergeben. Die Vergabesumme lautet 2.082,50 Euro. Die finanziellen Mittel stehen im Rahmen einer überplanmäßigen Ausgabe in der HHST 69000.510000 – Gewässerunterhaltung zur Verfügung. Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt durch eine Mehreinnahmen in der HHSt 69000.171000 – Zuweisung Unterhaltung Gewässer 2019.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Arbeiten zur Dachsanierung Bauhof Endschütz an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Henry Reichardt, zu vergeben. Die Vergabesumme beträgt 6.305,85 Euro. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 77100.501000 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von 7.000,00 Euro zur Verfügung.

Gemeinde Rückersdorf

Hinweis gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

In der Gemeinderatssitzung vom 11. März 2020 wurde die geprüfte Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Rückersdorf mit Beschluss-Nr. 247/2020/0015, auf der Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO festgestellt.

Weiter wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO in Verbindung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, mit den Beschluss-Nr. 247/2020/0016 und 247/2020/0017 für das Haushaltsjahr 2018 durch den Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf erteilt.

Die festgestellte Jahresrechnung für das Jahr 2018, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, liegen gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Hinweises, in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, zu den Sprechzeiten öffentlich aus und werden gleichzeitig bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, zur Verfügung gehalten.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rückersdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und den Beschluss des Gemeinderates vom 11. März 2020 erlässt die Gemeinde Rückersdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.038.630,00 Euro** und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.112.840,00 Euro** ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 339.770,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Rückersdorf, 2. April 2020

gez. Axel Jakob, Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 247/2020/0007 vom 11. März 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Rückersdorf enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 2. April 2020 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2020 **vom 27. April bis 10. Mai 2020** während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus. Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuensendorf-elster.de eingesehen werden. An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnungen die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Impressum – Amtsblatt der VG Wünschendorf/Elster

1. Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster ist einzeln und unentgeltlich in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, erhältlich.
2. Ein Jahresabonnement ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
3. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare gegen Erstattung des Portos bezogen werden.
4. Eine Verteilung des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster an alle Haushalte erfolgt außerhalb der Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Poststraße 8 | 07570 Wünschendorf/Elster

Erscheinung und Auflage: monatlich, bei Bedarf öfter, 4.000 Stück

Verantwortlich: Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Katrin Dix

Beiträge bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster
Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt
Tel.: 036608 96317 | Fax: 03660 8 96325
E-Mail: amtsblatt@wuensendorf.de

Anzeigenannahme: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10 | 04626 Schmölln, OT Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: wuensendorf@nico-partner.de

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil



Familien sind nicht auf sich allein gestellt

Bundesweit sind Kindergärten und Schulen nun schon lange geschlossen. Familien in Deutschland müssen ihren Alltag neu strukturieren. Die Familien- und Erziehungsberatungsstellen haben sich deshalb flächendeckend auf die neue Situation eingestellt.

Eltern versuchen neben Homeoffice und allgemeiner sowie existentieller Verunsicherung, verantwortungsvoll für ihre Kinder da zu sein und sie in der Corona Krise aufzufangen und zu begleiten. Das bedeutet, den sonst gewohnten Alltag neu zu strukturieren. Wie ist Ihre Situation zu Hause? Empfinden Sie die aktuelle Situation auch als entschleunigte Zeit? Wie kommen Ihre Kinder mit der Veränderung und den Themen zurecht? Welche Fragen, Sorgen oder Schwierigkeiten Ihrer Kinder bereiten Ihnen Sorgen? Brauchen Sie Anregungen, wie der Unterricht von zu Hause aus besser funktionieren und die Freizeit in den eigenen vier Wänden mit den Kindern kreativ genutzt werden könnte?

Kommen Sie vielleicht mit Ihrer Geduld und Ihren Nerven in dieser Zeit an Ihre Grenzen? Sind Sie als getrenntlebende Eltern eventuell verunsichert, wie die Umgänge mit den Kindern weiterhin organisiert werden können? Oder beschäftigen Sie andere Fragen rund um Familie und Partnerschaft? Dann rufen Sie uns gern unter 03661 4373083 an oder schreiben eine E-Mail an efb.lkgreiz@diako-thueringen.de.

Wir, das Team der Diako-Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Landkreis Greiz, sind gern für Sie und Ihre Kinder da.

Kirchennachrichten

Liebe Mitchristen, Freunde, Schwestern und Brüder, wir wissen nicht, wann wir uns wieder in unseren Kirchen und Gemeinderäumen versammeln dürfen. Im Moment warten wir und brauchen Geduld. Wir hoffen, dass wir unbeschadet diese schwierige Zeit überstehen. Aber wir dürfen beten, dass Gott uns beisteht. Dass ER uns im wahrsten Sinne von Ostern zu neuem Leben führt: Uns, unsere Gemeinde, unsere Gesellschaft, unsere Welt.

Ganz herzliche Grüße, Ihre/eure Pfarrerin Schulz

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Die Arztpraxis von Frau Dr. Leonhardt in Seelingstädt ist wegen Urlaub vom 4. bis 8. Mai 2020 geschlossen. Die Vertretung übernimmt Herr Dr. Kaiser (Tel. 036608 2579) in Braunichswalde.

In Thüringen sind ärztliche, zahnärztliche und Apotheken-Bereitschaft ab sofort unter der kostenfreien Nummer 116117 zu erreichen! Bei allen nicht-lebensbedrohlichen Beschwerden vermittelt die 116117 grundsätzlich außerhalb der regulären Praxis-Sprechstundenzeiten einen Bereitschaftsdienst, wenn der Patient dringend ärztliche Hilfe benötigt.

Bei schweren Unfällen und lebensbedrohlichen Notfällen ist die 116117 die falsche Anlaufstelle, in diesen Fällen muss der Notruf 112 gewählt werden.

Notfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Kindernotfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14

Mo., Di., Do. 18:00 – 21:00 Uhr

Mi., Fr. 13:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 08:00 – 21:00 Uhr

Kindernotfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14

Mo. – Fr. 19:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 09:00 – 14:00 Uhr | 19:00 – 21:00 Uhr

Bereitschaftsdienst: Tel.: 116117

Mo., Di., Do. 18:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Mi., Fr. 13:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Sa., So., Feiert.

Brückentage 07:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel.: 0365 24929

Zahnärztlicher Notdienst: Tel.: 01805 908077

Schadstoffmobil

Seelingstädt 14.05.2020

- jeden 2. Do. im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, ehemals Wismut (SUC GmbH)

Ronneburg 20.05.2020

- jeden 3. Mi. im Monat 15:00 – 17:00 Uhr
Recyclinghof, Paitzdorfer Straße

Weida 19.05.2020

- jeden 3. Di. im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, Geraer Landstraße 12

Die Anmeldung von Sperrmüll und Elektrogeräten erfolgt über die Tel.-Nr. 0365 8332150.

Schutz vor Ausbreitung des Coronavirus



Die Gefahr der Ansteckung ist zur Zeit sehr gering, trotzdem gilt:

Haben Sie folgende Beschwerden?

- Grippeähnliche Symptome (z. B. Fieber, Husten, infektbedingte Luftbeschwerden)?
- Durchfall, Kopfschmerzen?

UND

- Waren Sie innerhalb der letzten 14 Tage in Regionen, in denen Infektionen mit dem Coronavirus aufgetreten sind?
- Hatten Sie Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten oder zu einer unter Verdacht stehenden Person an Coronavirus erkrankt zu sein?

Wenn Sie drei der Fragen mit „Ja“ beantworten können:

Betreten Sie die Praxis NICHT!

Kontaktieren Sie Ihren Hausarzt!



Aus dem Tierheim Weida

Vermisst oder Zugelaufen

Auf unserer Internetseite www.tierheimweida.de oder Facebook können Sie die vermissten und gefundenen Tiere einsehen. Sollten Sie ein Tier vermissen oder Ihnen ist eins zugelaufen, schicken Sie uns bitte ein Bild mit kurzen Infos zum Tier und dem Fundort. So können wir schneller über Facebook eine Suchaktion starten.



Dieser gut genährte Kater streunt in Wünschendorf umher und sucht das beste Futter. Er ist rundum schwarz mit einem kleinen weißen Latz. (Foto: Runst)

Haben Sie Ihr Tier gechipt?

Vergessen Sie nicht die Registrierung: bei www.tasso.de oder www.findefix.com können Sie Ihr Tier kostenlos registrieren. So bleibt dem aufgefundenen Tier das Tierheim erspart.

Kontakt

Tel.: 036603 238805 (AB), Mail: tierheim-weida@web.de

Das Tierheim Weida Team

Ihre Danksagungen

*Noch ein paar Jahre wollt ich leben,
wollt noch ein bisschen bei euch sein,
denn es ist so schön gewesen,
doch es hat nicht sollen sein.*

Thomas Schach

*23.02.1965 † 09.03.2020

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise bekundeten.

Ganz besonders danken wir Frau Dr. K. Leonhardt, dem Pflegedienst des DRK Rbg., der Physiotherapie Vetterlein, ebenso Chris vom Hauservice Schölzke und der Agrargenossenschaft Rückersdorf eG sowie dem Bestattungshaus Pflugbeil, insbesondere Frau Simone Dix für ihre herzlichen Worte.

In dankbarer Erinnerung
Doreen, Ronny und Fine
im Namen aller
Angehörigen



Paitzdorf, im April 2020

*„Jeder, der sich die Fähigkeit erhält,
Schönes zu erkennen, wird nie alt werden.“*

Franz Kafka

Herzlichen Dank sage ich auf diesem Wege allen Verwandten, Nachbarn, Freunden, Bekannten, dem Braunichswalder Männerchor und Chorleiter Holger Teichert, meinen Schulfreundinnen sowie den Heimatfreundinnen vom Heimatverein Braunichswalde – Vogelgesang, dem Bürgermeister Herrn Heinz Klügel und der Kindertagesstätte, die mich anlässlich meines

80. Geburtstages

mit Glückwünschen, Blumen, Geschenken, Gesang und Überraschungen ehrten und erfreuten.

Ein besonderer Dank gilt auch Kristin & Lars Petzold, Elke & Rainer Kloucek, der Kuchenfrau aus Paitzdorf sowie „Anett's Imbiss“ für das leckere Essen und die vorbildliche Bewirtung.

Danke, Euch allen!
Solch eine Feier bleibt natürlich im Gedächtnis.

Karla Reichelt

Braunichswalde, im März 2020



*Wenn sich der Mutter Augen schließen,
der Tod das treue Herz ihr bricht,
dann ist das schönste Band zerrissen,*

ein Mutterherz

ersetzt man nicht.

Erika Schneider

* 06.10.1939 † 13.03.2020

Wir danken allen, die sich mit uns in Trauer verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Unser Dank gilt dem Blumenhaus Rudolph, dem Bestattungshaus Pflugbeil und Herrn Greger für seine tröstenden Worte und die liebevolle Gestaltung der Abschiedsstunde.

In Liebe und Dankbarkeit
Ramona, Jens, Petra und Jana
im Namen aller Angehörigen



Kauern, im April 2020

Unser ehemaliger
Arbeitskollege und Mitarbeiter

Herr Thomas Schach

ist am 9. März 2020 nach einer langen
Leidenszeit verstorben.

Wir verlieren mit ihm einen geschätzten,
erfahrenen und zuverlässigen Mitarbeiter.
Sein gesamtes Arbeitsleben widmete er
der Landwirtschaft in Flur und Feld.

Er wird uns allen in guter Erinnerung
bleiben.

Mitarbeiter, Vorstand und Aufsichtsrat
der Agrargenossenschaft Rückersdorf eG



Foto: Klaus-Peter | Pixelio.de

*Du bist nicht mehr da, wo du warst,
aber du bist überall, wo wir sind.*

Tief bewegt von den zahlreichen Beweisen der
aufrichtigen Anteilnahme und Wertschätzung beim
Abschied von unserem guten Vater, Schwiegervater,
Opa, Uropa, Schwager und Onkel

WERNER SCHACH

* 18.05.1933 † 01.03.2020

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden
und Nachbarn ganz herzlich bedanken. Unser beson-
derer Dank gilt seiner Wegbegleiterin Ruth Körner in
der Senowa Rbg. und dem Team vom Rosengarten,
ebenso Frau DM S. Plietzsch und Herrn
Dr. J. Kaiser, Frau Pastorin Schaller
sowie dem Bestattungshaus
Pflugbeil mit Frau Dix.

In Liebe und Dankbarkeit
**Volkmar Schach
und Ines Mehlhorn
im Namen aller
Angehörigen**

Paitzdorf und Posterstein,
im April 2020



*Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren,
aber es tut gut zu erfahren, wie viele ihn schätzten.*

Nachdem wir von meinem lieben Ehemann,
Vati, Schwiegervati, Opa, Bruder, Onkel,
Schwager und Freund

Werner Oehler

Abschied genommen haben, möchten wir
auf diesem Wege allen Verwandten, Nachbarn,
Freunden und Bekannten, die uns durch liebevoll
geschriebene und gesprochene Worte sowie
Geldzuwendungen ihre Anteilnahme bekundeten,
unseren herzlichsten Dank sagen.

Unser Dank gilt auch Herrn Dr. Kaiser und
seinem Team, der Pleissentalklinik Werdau,
Station 1 „Innere Medizin“ sowie dem Bestattungshaus
Francke für die würdevolle Begleitung in den schweren
Stunden des Abschieds.

In liebevoller Erinnerung

**Deine Ehefrau Bärbel
Deine Tochter Jacqueline mit Danilo
Deine Enkel Marek, Ron und Jenny
im Namen aller Angehörigen**



Rückersdorf und Endschütz, im März 2020

*Du hast ein gutes Herz besessen,
nun ruht es still, doch unvergessen.*

Herzlichen Dank allen, die sich beim Tode unseres
lieben Vaters, Lebensgefährten und Bruders

Ullrich Lindemann

* 28.04.1955 † 28.02.2020

mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme
auf vielfältige Weise trotz der eingeschränkten
Möglichkeiten des Abschiednehmens zum Ausdruck
brachten. Wir waren sehr gerührt über die vielen
Beileidsbekundungen in Form von Blumen, Karten,
Geldzuwendungen und Besuchen am Grab und
möchten auf diesem Wege herzlich Danke sagen.

In Liebe und Dankbarkeit

sein Sohn Marcel mit Familie
seine Tochter Mandy mit Familie
seine Sigrid
seine Brüder Winfried
und Andreas
im Namen aller Angehörigen

Seelingstädt, im April 2020

© Steffi Pelz, Pixelio.de



Gemeinde Linda

Sitzung des Gemeinderates

27. Mai 2020 | 19:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 27. Mai 2020, um 19:00 Uhr, im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 14, in 07580 Linda statt. Die geplanten Themen werden ortsüblich bekanntgegeben.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Jeden 1. und 3. Mittwoch des Monats, von 17:00 bis 19:00 Uhr, findet voraussichtlich ein Sprechtag statt.

Weitere Termine 2020

06.05.2020 | 20.05.2020 | 03.06.2020 | 17.06.2020
01.07.2020 | 15.07.2020 | 05.08.2020 | 19.08.2020
02.09.2020 | 16.09.2020 | 07.10.2020 | 21.10.2020
04.11.2020 | 18.11.2020 | 02.12.2020 | 16.12.2020

Eine Terminvergabe außerhalb der Sprechzeiten erfolgt nach vorheriger telefonischer/persönlicher Absprache.

Alexander Zill, Bürgermeister

Gemeinde Paitzdorf

Im Griff der Corona-Krise

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Paitzdorf und Mennsdorf,

unsere aktuelle Situation in der Corona-Krise ist außergewöhnlich. Wir erleben tiefe Einschnitte in die persönlichen Freiheiten des Einzelnen. Schulen und Kindergärten sind geschlossen, zahllose Veranstaltungen mussten abgesagt werden. Dinge, die wir bisher für eine Selbstverständlichkeit gehalten haben, gehen nicht mehr. Reisen, der Besuch im Restaurant, Treffen mit Freunden, Familienfeiern – all das ist für eine unbestimmte Zeit vorbei. Das öffentliche Leben steht still.

Das betrifft ebenso die Arbeit unserer Verwaltung, welche nur noch unter Vorsichtsmaßnahmen ihre Aufgaben erledigen kann, ein persönlicher Kontakt soll möglichst vermieden werden. Meine wöchentlichen Bürgermeister-sprechstunden müssen ausfallen.

Auch unser bisher so gut gelungener dörflicher Gemeinschaftssinn ist von der Krise betroffen. Leider konnte der Sportverein unter diesen Umständen das Osterfeuer nicht veranstalten. Ebenso wird der Feuerwehrverein auf das Maibaumsetzen verzichten müssen.

Trotz allem hoffen wir, dass es demnächst wieder zu Lockerungen der Einschränkungen kommt. Bisher haben sich unsere Bürger an die notwendigen Kontaktverbote gehalten und somit, nach bisherigem Erkenntnisstand, eine Infizierung vermieden.

Was ich aber dennoch erlebe, ist ein verstärktes Miteinander im kleinen Rahmen. Und dafür möchte ich Danke sagen.

Ich möchte mich insbesondere bei denjenigen bedanken, die uneigennützig unseren älteren Mitbürgern Hilfe beim Einkauf oder anderen Besorgungen angeboten haben. Ebenso bei denen, die es für wichtig erachtet haben, den schönen und mittlerweile traditionellen Osterschmuck vor dem Feuerwehrhaus in Paitzdorf und der Bushaltestelle in Mennsdorf zur Freude aller anzubringen.

Und das, wo der Einzelne vielleicht selbst mit Existenzängsten zu kämpfen hat oder neben dem verordneten Home Office auch noch den Lehrersersatz geben muss und die Kinder zu Hause zu beschäftigen hat.

Jedem, der sich zum Wohle der Mitmenschen engagiert, danke ich an dieser Stelle von ganzem Herzen. Und ich möchte, dass Sie sich auf eines verlassen können: Wir lassen niemanden allein. Bei Fragen oder Problemen rufen Sie an. Gemeinsam mit dem Team der Verwaltung werde ich mein Möglichstes tun, um Sie zu unterstützen.

Ich glaube, in dieser Krise und verordneten Isolation lernt man das Miteinander wieder neu zu schätzen. Wollen wir dafür sorgen, dass es lange so bleibt.

Ich wünsche uns allen, dass wir gesund bleiben und sobald wie möglich unsere Freiheiten wieder genießen können.

Ihr Bürgermeister Jörg Trillitzsch

Gemeinde Seelingstädt

Festverein Seelingstädt e. V.

Liebe Einwohner und Gäste von Seelingstädt, am 9. Mai 2020 sollte eigentlich unser Maibaumsetzen stattfinden. Da die weitere Entwicklung in der Corona-Pandemie nicht vorhersehbar ist, werden wir schweren Herzens das Maibaumsetzen in diesem Jahr ersatzlos ausfallen lassen.

Für das Sommerfest am 4. und 5. Juli 2020 können wir gegenwärtig noch keine Aussage treffen. Die Vorbereitungen laufen aber und aus unserer Sicht könnte es stattfinden.

Wir wünschen allen Einwohnern eine ansteckungsfreie Zeit, bleiben Sie gesund.

Ihr Festverein Seelingstädt e. V.

Verkehrsteilnehmerschulung

16. Juni 2020 | 19:00 Uhr

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung mit Herrn Tolle von der Verkehrswacht findet am 16. Juni 2020, um 19:00 Uhr, im Vereinshaus am Festplatz statt.

Die Veranstaltung ist kostenfrei und findet vorbehaltlich der Aufhebung der angeordneten Ausgangsbeschränkung wegen der Corona-Krise statt.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Ihr Festverein Seelingstädt e. V.

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Alles anders ...

Corona hat uns alle im Griff. Um die Infektionsketten zu unterbrechen, wurden viele kontaktreduzierende Maßnahmen eingeleitet.

Dies betrifft leider auch unseren Geburtstag des Quartals, welcher am 3. April 2020 stattfinden sollte.

Alle Geburtstagskinder des 1. Quartals wurden von mir persönlich über die Verschiebung der Veranstaltung informiert. Wir hoffen, die Feierstunde mit den Jubilaren des 2. Quartals gemeinsam am 3. Juli 2020 durchführen zu können. Die entsprechenden Einladungen werden rechtzeitig zugestellt.

Leider muss auch unsere für den 20. Mai 2020 geplante Busfahrt ausfallen. Aber die Ausfahrt werden wir dann, sobald es wieder möglich ist, nachholen.

Fast alle unsere Mitglieder gehören zur sogenannten „Risikogruppe“. Halten Sie sich aus diesem Grund bitte an die von den Behörden vorgegebenen Hinweise, wie z .B.:

- Kontaktreduzierung
- ständige Händedesinfektion
- Husten- und Nies-Etikette
- so wenig wie möglich, die Wohnung verlassen (hierzu gibt es viele Hilfsangebote für Senioren).

und bleiben Sie gesund, damit wir uns bald wieder treffen und gemeinsame Veranstaltungen durchführen können.

*Kerstin Gnebner,
Volkssolidarität, Mitgliederguppe Wünschendorf/Elster*